

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



## INHALTSVERZEICHNIS

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

ADAC muss Versicherungssteuer in Millionenhöhe nachzahlen..... 104

Kostenfreie Spielerüberlassung unterliegt Schenkungssteuer ..... 104

### STIFTUNGSRECHT

Erste Krypto-Stiftung Deutschlands gegründet..... 105

Testamentsauslegung zugunsten einer Stiftungserrichtung..... 105

### VEREINSRECHT

Es brodelt weiter bei Hannover 96..... 106

Vereinsgründung: Wie konkret muss der Satzungszweck sein? ..... 107

### ARBEITSRECHT

Kirchliches Arbeitsrecht kann auch nach Betriebsübergang weitergelten..... 107

Ab dem 1. März 2018 sind Betriebsratswahlen – auch in NPOs..... 108

### BASICS DES NONPROFITRECHTS

Wie wird die Mitgliederversammlung einberufen? ..... 108

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

### *ADAC muss Versicherungssteuer in Millionenhöhe nachzahlen*

**Beiträge zu einer Versicherung unterliegen der Versicherungssteuer, die als Pendant zur Umsatzsteuer 19 Prozent der Prämie beträgt und vom Versicherer abzuführen ist. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat jetzt entschieden, dass auch der ADAC Versicherungsleistungen anbietet und für die vergangenen Jahre entsprechende Steuern in Höhe von 90 Millionen nachzuzahlen hat.**

#### *Pannenhilfe als Versicherungsleistung*

Mitglied des ADAC wird nicht nur, wer sich für das Kraftfahrwesen und den Motorsport interessiert. Als größter Vorteil der Mitgliedschaft wird von den meisten Mitgliedern wohl die Pannenhilfe angesehen. Preis dafür ist der jährliche Mitgliedsbeitrag, den viele Autofahrer jedoch gern in Kauf nehmen. Letztlich funktioniert das Kernmodell des ADAC daher wie jede andere Versicherung: Gegen eine Versicherungsprämie werden drohende Risiken, in diesem Fall die Unfall- und Pannenhilfe, von der Versicherung abgedeckt. Ein hoher Anteil der bisher steuerfreien Mitgliedsbeiträge ist daher als steuerpflichtiger Versicherungsbeitrag für die Pannenhilfe des ADAC zu qualifizieren.

#### *Geänderte Zuständigkeit führt zu Neubewertung*

In der Vergangenheit war die Pannenhilfe des ADAC nicht besteuert worden, da die vormals zuständige bayerische Steuerverwaltung offenbar der Auffassung war, dass die Pannenhilfe des ADAC versicherungssteuerlich nicht relevant sei. Mittlerweile hat sich die Zuständigkeit jedoch geändert und die Hoheit über die Versicherungssteuer liegt beim BZSt in Bonn. Dieses sieht in der Pannenhilfe eine Versicherungsleistung und verlangt für die Jahre 2014 und 2015 nun Versicherungssteuer in Höhe von rund 90 Millionen Euro.

Für die Jahre 2016 und 2017 sowie die Zukunft sind zwar noch keine Steuerbescheide ergangen, doch ist es wahrscheinlich, dass nun jährlich zusätzliche Versicherungssteuern in zweistelliger Millionenhöhe fällig werden. Für die Jahre vor 2014 hat sich der Club nach Medienberichten auf den sogenannten Vertrauensschutz berufen können. Auf Vertrauensschutz kann sich ein Steuerpflichtiger berufen, wenn die Verwaltung ein ihr zurechenbares Vorverhalten gezeigt hat, auf das der Steuerpflichtige vertraut hat und woraufhin er konkrete Dispositionen getätigt hat.

#### *Neukalkulation der Beiträge erforderlich*

Der ADAC scheint den Kopf nicht aus der Schlinge zu bekommen. Erst sah er sich zu einer großen Umstrukturierung genötigt, um der Löschung aus dem Vereinsregister zu entgehen. Die nun aufkommenden Steuernachzahlungen kosten nicht nur Geld, sondern werden wohl auch eine Neukalkulation der Beiträge für die nächsten Jahre erforderlich machen. Daneben laufen Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den Abbau von rund 400 Stellen sowie Kartellvorwürfe seitens der Abschleppunternehmer. Die Zeiten bleiben also unruhig für den größten deutschen Automobilclub.

**HINWEIS:** Die Versicherungssteuerpflicht betrifft übrigens nicht nur den ADAC. In der Vergangenheit hat es auch bereits andere Vereine, die ein bestimmtes Risiko auf alle Mitglieder verteilen und damit letztlich wie ein Versicherer auftraten, getroffen (*NPR 2017, 57*). Unterfällt eine Leistung der Versicherungssteuer, können die Vereine – an-

ders als bei der Umsatzsteuer – übrigens keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

### *Kostenfreie Spielerüberlassung unterliegt Schenkungssteuer*

**Sportvereine sind auf finanzstarke Sponsoren angewiesen. Diese finden mitunter kreative Wege, um „ihre“ Mannschaft zu unterstützen. Eine Anstellung von Spielern im eigenen Unternehmen und die anschließende Überlassung an den Verein ging jedoch nach hinten los: Jetzt muss Schenkungssteuer gezahlt werden.**

#### *Sponsor überlässt Sportler*

Der Sponsor eines Sportvereins stellte in seinem Unternehmen Spieler und Trainer als kaufmännische Angestellte ein und entlohnte sie entsprechend. Tatsächlich arbeiteten sie jedoch nie im Unternehmen, sondern wurden bereits in ihren Arbeitsverträgen zur Teilnahme am Profisport verpflichtet. Sie wurden demnach im Ligabetrieb des Sportvereins eingesetzt, ohne dass dieser sie oder den Sponsor bezahlt hätte.

Das Finanzamt hatte die Überlassung der Sportler als freigebige Zuwendung durch das Unternehmen deklariert und entsprechend der Schenkungssteuer unterworfen. Sowohl das Niedersächsische Finanzgericht als nun auch der BFH stimmten dem zu: Indem der Verein keine angemessene Vergütung an den Sponsor zahlte, bekam der Verein die Sportler bzw. deren Leistungen geschenkt.

#### *Keine Arbeitnehmerüberlassung*

Der Sponsor hatte zuvor noch argumentiert, die Überlassung von Spielern, Trainern und Betreuern sei eine Arbeitnehmerüberlassung. Damit konnte der Sponsor den BFH allerdings nicht überzeugen, da eine Arbeitnehmerüberlassung nur bei einem angemessenen Entgelt durch den Entleiher (also den Sportverein) angenommen werden kann. Sind sich jedoch alle Beteiligten über die Beschäftigung beim Sponsor und über die Tätigkeit beim Sportverein ohne Gegenleistung des Vereins an das Unternehmen einig, handele es sich, so der BFH, bei dem Verzicht des Sponsors auf eine angemessene Vergütung um eine Schenkung.

**HINWEIS:** Das Urteil ist nicht nur für Fußballvereine, sondern für alle Sportarten mit Profibetrieb relevant. Verein und Sponsor hätten vorliegend eine Gegenleistung vereinbaren sollen, die etwa in der Gewährung von Bandenwerbung hätte bestehen können. Der Gegenwert hätte dabei dem Wert der Spielerüberlassung entsprechen müssen. Wie dem auch sei: Der Fall ist jedenfalls ein schönes Beispiel dafür, wie wichtig es ist, dass sich Vereine bei der

Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen gut beraten lassen sollten, um steuerliche Überraschungen zu vermeiden.



BFH, Urteil vom 30.08.2017, Az. II R 46/15

## STIFTUNGSRECHT

### *Erste Krypto-Stiftung Deutschlands gegründet*

**Mit der IOTA-Foundation wurde kürzlich die deutschlandweit erste Stiftung errichtet, deren Grundstockvermögen auf einer Kryptowährung basiert. Die Stiftung ist als Hybridstiftung konstruiert, sie besteht also sowohl aus dauerhaft zu erhaltendem Vermögen als auch aus zu verbrauchendem Vermögen.**

#### *Stiftung zur Weiterentwicklung der IOTA-Technologie*

Mit der offiziellen Anerkennung der IOTA Foundation als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts durch die Berliner Stiftungsaufsicht am 03.11.2017 existiert nun die deutschlandweit erste Stiftung, die auf einer Kryptowährung basiert. Die IOTA-Stiftung ist gemeinnützig und dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Bildung, insb. in Bezug auf die Weiterentwicklung der IOTA-Technologie und der Distributed-Ledger-Technologie (DLT). Die Open-Source-Politik der Stiftung ermöglicht Unternehmen, Entwicklern und anderen Nutzern den Zugang zur IOTA-Technologie, um so die technische Weiterentwicklung bzw. Standardisierung von IOTA zur Realisierung neuer Applikationen und Geschäftsmodelle voranzutreiben.

#### *Unterschied zur klassischen Blockchain-Technologie*

IOTA ist ein für jedermann nutzbares digitales und dezentral organisiertes Bezahlsystem, dessen technische Ausgestaltung sich von der Blockchain-Technologie der anderen Kryptowährungen Bitcoin und Ether durch das neuartige Tangle-System unterscheidet. IOTA ist speziell darauf ausgelegt, als Bezahleinheit für das sogenannte Internet-of-Things (IoT) zu fungieren. Das IoT, in Deutschland auch als Teil der sogenannten Industrie 4.0 bekannt, ist die Vision, dass zukünftig Milliarden von Geräten eigenständig untereinander kommunizieren, miteinander Verträge schließen und Transaktionen durchführen.

Die IOTA-Technologie wird bereits heute von führenden global agierenden Unternehmen, speziell aus Deutschland, verwendet und ist somit zusammen mit der Blockchain ein Kerntreiber der Digitalisierung von Mittelstands- und Großunternehmen. Beispielsweise nutzen verschiedene Unternehmen IOTA schon heute in den Bereichen Mobilität, Energieversorgung und Datensicherung.

#### *Token kein ertragreiches Grundstockvermögen*

Rechtliche Besonderheit bei der Stiftungsgründung war die Einbringung von IOTA-Token in die Stiftung. Diese haben zwar einen Marktwert, werfen selbst aber keinen Ertrag ab (wie etwa Zinsen bei „echtem“ Geld, Dividenden bei Aktien oder Mieteinnahmen bei Immobilien). Gewinne können nur durch Veräußerungen realisiert werden. Das stellt ein Problem für die Stiftungserrichtung dar: Als Grundstockvermögen können grundsätzlich nur Werte eingebracht werden, die selbst dauerhaft erhalten werden können, aber dennoch eigene Erträge abwerfen. Eine Gestaltung als Verbrauchsstiftung, bei der auch ertragloses Vermögen eingesetzt werden kann, kam aufgrund der gewünschten Dauerhaftigkeit der Stiftung nicht in Betracht und eine Einbringung als Spende hätte gemeinnützigkeitsrechtliche

Schwierigkeiten zur Folge gehabt.

#### *Hybridstiftung als Lösung*

Die sogenannte Hybridstiftung ist eine in der Praxis noch recht seltene Stiftungsform, deren Stiftungsvermögen sich im Gegensatz zur klassischen Stiftung und zur reinen Verbrauchsstiftung sowohl aus einem Grundstockvermögen als auch einem Verbrauchsvermögen zusammensetzt. Das Grundstockvermögen ist wie bei jeder anderen klassischen Stiftung in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Daneben hat die IOTA-Stiftung jedoch auch ein aus IOTA-Token bestehendes Verbrauchsvermögen, das zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise über die Jahre hinweg verbraucht werden kann.

**HINWEIS:** Die Errichtung einer Stiftung mit virtuellem bzw. Krypto-Geld ist durchaus eine Besonderheit, dürfte aber richtungsweisend sein. Viele Entwickler(-Teams) von DLT-Projekten arbeiten dezentral und weltweit verteilt. Mit einer Stiftung als rechtlichem Fundament besteht eine dauerhafte Einrichtung, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann.



Pressemitteilung vom 14.11.2017

<https://iota.org>

### *Testamentsauslegung zugunsten einer Stiftungserrichtung*

**Nicht selten soll größeres Vermögen im Todesfall einer Stiftung zugutekommen. Oft wird in diesen Fällen die bedachte Stiftung erst durch das Testament neu errichtet. In diesen Fällen muss das Testament die Stiftung jedoch hinreichend vollständig beschreiben, damit die Stiftungsgründung nicht scheitert.**

#### *Stiftungssatzung fehlte im Testament*

Eine Verstorbene hinterließ zwei Immobilien, die sie bereits von ihrem vorverstorbenen Ehemann geerbt hatte, sowie Geld- bzw. Wertpapiervermögen und einige Kunst- und Schmuckgegenstände. In ihrem Testament verfügte sie, das Immobilienvermögen solle „eine wohlthätige Stiftung“ werden, das übrige Vermögen solle ebenfalls dem Empfänger der Immobilien zukommen. Allerdings war dem Testament weder eine Stiftungssatzung beigelegt noch ließ sich ihm ein konkreter Stiftungszweck entnehmen.

#### *Anwalt bereits mit Satzungsentwurf beauftragt*

Allerdings konnte durch erläuternde Auslegung der Wille

der Erblasserin ermittelt werden: Bereits vor ihrem Ableben hatte die Erblasserin einen Anwalt mit der Erstellung einer Stiftungssatzung beauftragt. Es lag nahe, dass mit der laut Testament zu errichtenden Stiftung diejenige selbständige Stiftung gemeint war, deren Satzung sie bereits hatte erstellen lassen und mit deren Entwurf sie sich zuletzt einverstanden gezeigt hatte. Durch diese Auslegung konnte die Stiftung als wirksam eingesetzte Erbin angesehen werden.

**HINWEIS:** Insgesamt war der Fall noch weit komplexer: Zum einen hatte die Erblasserin im Laufe der Zeit mehrere Testamente erstellt, zum anderen lag das Immobilienver-

mögen in der Schweiz. Der Fall zeigt dennoch schön auf, wie wichtig es ist, dass sich potentielle Stifter frühzeitig Gedanken über die Stiftungserrichtung machen. In aller Regel ist es ratsam, bereits zu Lebzeiten eine Stiftung mit kleinerem Vermögen vollständig zu errichten, die das übrige Vermögen dann durch Erbeinsetzung zugestiftet erhält. In diesen Fällen kann es dann keinen Streit darüber geben, ob die Stiftung überhaupt wirksam errichtet wurde oder nicht.



OLG München, Beschluss vom 04.07.2017, Az. 31 Wx 211/15

## VEREINSRECHT

### *Es brodelt weiter bei Hannover 96*

**Die in der Interessensgemeinschaft „Pro Verein 1896“ organisierten Fans lassen nicht locker: Sie wollen die Übernahme der Mehrheit an ihrem Profibetrieb durch Vorstand Martin Kind mit allen Mitteln verhindern. Nach dem gescheiterten Eilantrag gegen einen Antrag auf Abweichung von der 50+1-Regel (NPR 2017, 88) hat der Verein nun Klage gegen die gescheiterte Satzungsänderung erhoben.**

*Antrag bei DFL ist Sache des Vorstands*

Stein des Anstoßes ist die Frage, ob die Mehrheit der Anteile an der Hannover 96 Management GmbH, die derzeit durch den Verein gehalten wird, an den Vorstand und Unternehmer Martin Kind veräußert werden soll. Da die GmbH Gesellschafterin einer den Profisport von Hannover 96 betreibenden GmbH & Co. KGaA ist, würde der Verein bei einem Verkauf das Sagen in den Ligamannschaften verlieren.

Das will die Deutsche Fußball Liga (DFL) an sich durch ihre sog. 50+1-Regel verhindern, die eine Stimmenmehrheit von 50% plus einer Stimme verlangt. In bestimmten Fällen darf hiervon allerdings abgewichen werden. Einen entsprechenden Antrag auf Abweichung von der 50+1-Regel hatte der Vorstand von Hannover 96 mittlerweile bei der DFL gestellt, da dies aufgrund der Vereinssatzung allein seine Entscheidung ist (vgl. NPR 2017, 88). Die Fans scheiterten mit ihrem gerichtlichen Vorstoß, diesen Antrag zu unterbinden.

*Satzungsänderung war gescheitert*

Der Entscheidung des Vorstands vorausgegangen war bereits der Versuch von „Pro Verein“, dem Vorstand die Zuständigkeit über die Entscheidung zu entziehen und allein die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Hierzu hätte es allerdings einer Satzungsänderung bedurft, für die eine 2/3-Mehrheit nötig war. Der Vorstand hatte bereits vor der Mitgliederversammlung durch Briefe an die Mitglieder zur Ablehnung des Antrags aufgerufen, sodass die erforderliche Mehrheit schließlich an 27 Stimmen scheiterte.

*Zulässigkeit des Subtraktionsverfahrens?*

„Pro Verein“ erhebt nun Vorwürfe gegen den Vorstand. Er habe die Mitglieder im Voraus beeinflusst sowie Anträge zur Geschäftsordnung während der Versammlung unrechtmäßig abgelehnt. Hauptstreitpunkt dürfte aber die Art der Stimmauszählung sein: Statt alle Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen separat zu erfassen, erfolgte die Abstimmung im sog. Subtraktionsverfahren. Hierbei

wird zunächst die Zahl der erschienenen Mitglieder erfasst, sodann werden nur die Ja-Stimmen gezählt und der Rest durch Subtraktion von der Gesamtzahl errechnet. Bei Satzungsänderungen mit erforderlicher Mehrheit der anwesenden (statt der abgegebenen) Stimmen ist das durchaus denkbar, denn Enthaltungen wirken in diesem Fall wie Nein-Stimmen.

*Erfassung aller Mitglieder notwendig*

Die Subtraktionsmethode wird auch häufig bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften angewandt, da die Auszählung ansonsten zu lange dauern würde. Allerdings muss zunächst zwingend die korrekte Anzahl der anwesenden Mitglieder erfasst werden, ansonsten ist das Ergebnis falsch. Bei Aktionärsversammlungen ist allerdings stets ein Notar anwesend, der die korrekte Versammlungsdurchführung und die Abstimmungen beurkundet. Bei Vereinsversammlungen ist das nicht der Fall, allein das Versammlungsprotokoll gilt in diesem Fall als Nachweis.

*Vorwürfe gegen Vereinsanwalt wegen Interessenkollision*

Auch gegen den Anwalt des Vereins erhebt „Pro Verein“ Vorwürfe. Er befinde sich in einer Interessenkollision, da er zugleich auch Anwalt von Martin Kind ist. Die Interessen des an einer Übernahme interessierten Vorstands decken sich jedoch nicht zwingend mit denen des Vereins, sodass der Anwalt seine Mandate niederlegen müsse. Aufgrund der Duldung dieser Kollision müsse außerdem der Vorstand zurücktreten.

**HINWEIS:** Die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der 50+1 Regel sind zwar ein besonderes Problem des Fußballsports. Eine korrekte Durchführung von Mitgliederversammlungen inklusive der dortigen Abstimmungen ist jedoch für alle Vereine enorm wichtig. Unklarheiten über die richtige Einberufung und Durchführung der Versammlung sollten bereits im Vorfeld mit Hilfe von Fachleuten ausgeräumt werden, um nicht im Nachhinein die Unwirksamkeit von Beschlüssen, Satzungsänderungen oder gar Wahlen feststellen zu müssen. Sollte „Pro Verein“ mit seiner Klage erfolgreich sein, bedeutet dies übrigens nicht automatisch eine gelungene Satzungsänderung. Die sat-

zungsändernde Abstimmung müsste dann vielmehr wiederholt werden.

IG Pro Verein klagt vor Amtsgericht, Sportbuzzer, 23.11.2017

„Pro Verein“ fordert 96-Vorstand zum sofortigen Rücktritt auf, Sportbuzzer, 06.11.2017

## Vereinsgründung: Wie konkret muss der Satzungszweck sein?

**Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss die Satzung eines Vereins den Vereinszweck enthalten, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden will. Eigentlich eine klare Sache – aber wie klar muss der Zweck formuliert sein? Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf lässt Vereine bei zu ungenauen Formulierungen immerhin nachbessern, statt die Eintragung endgültig zu verweigern.**

### Zweck als Fundament des Vereins

Der Vereinszweck stellt das gemeinsame Interesse aller Mitglieder dar und ist in der Satzung fest verankert. Soll der Verein eingetragen und damit (als e.V. = eingetragener Verein) rechtsfähig werden, muss das Vereinsregister die gesamte Satzung und insbesondere den Satzungszweck genau prüfen.

Immerhin muss es entscheiden, ob der Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (dann könnte der Verein nicht eingetragen werden, vgl. *NPR 2017, 5*) oder es sich um einen eintragungsfähigen „Idealverein“ handelt (zu den jüngsten Entwicklungen in dieser Frage s. *NPR 2017, 48*).

### Vereinszweck: Zum Thema Terror informieren

Der Verein verfolgte den Zweck, „überregional die Bürger in der BRD frühzeitig über das Thema Terror und dessen mögliche Bekämpfung zu informieren, die vornehmlich jungen Bürger damit zu konfrontieren und letztendlich durch Aufklärung zu schützen.“ Das zuständige Vereinsregister empfand diesen Zweck als zu unbestimmt, weil der Begriff des Terrors gänzlich begriffsunscharf sei und zudem nicht hinreichend deutlich sei, durch welche Tätigkeiten der Verein seinen Zweck zu erfüllen suche. Da die Formulierung derart unbestimmt sei, dass es auch für eine Klarstellung an einer geeigneten Grundlage fehle, wies das Register die Anmeldung des Vereins aufgrund der unwirksamen Zweckbestimmung insgesamt zurück.

### Keine rechtliche Grundlage für Zurückweisung des Antrags

Das OLG sah für die Zurückweisung allerdings keinen Raum: Auch wenn der Vereinszweck nicht vollends klar ist, muss den Gründern wenigstens Gelegenheit zur Klarstellung und Nachbesserung gegeben werden. Eine Zurückweisung des Eintragungsantrags ist vom Gesetz jedenfalls nicht gedeckt.

**HINWEIS:** Vereinsgründer sollten sich gründlich über ihren Zweck Gedanken machen und diesen klar formulieren. Immerhin verbindet dieser die Vereinsmitglieder miteinander und stellt den Grund dar, wieso sich weitere Interessierte anschließen wollen. Das Vereinsregister kann eine Klarstellung fordern – eine sofortige Ablehnung des Antrags auf Eintragung muss man sich jedoch nicht gefallen lassen. Sofern ein Verein die Gemeinnützigkeit anstrebt, wird er seinen Zweck übrigens ohnehin deutlicher fassen müssen. Nur dann kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit zuerkennen.



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.09.2017, Az. 3 Wx 14/16

## ARBEITSRECHT

### Kirchliches Arbeitsrecht kann auch nach Betriebsübergang weitergelten

**Bei einem Betriebsübergang tritt der Erwerber in alle Rechte und Pflichten ein, die der Veräußerer durch Arbeitsverhältnisse eingegangen ist. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gilt dies auch dann, wenn ein kirchlicher Betrieb durch ein weltliches Unternehmen erworben wird.**

#### Bezugnahmeklausel auf Arbeitsvertragsrichtlinien

Arbeitgeber, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche angehören, vereinbaren in ihren Arbeitsverträgen meist einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werks. Diese Richtlinien können etwa auch Entgelterhöhungen vorsehen, wie sie im Jahr 2014 in Höhe von 1,9% und 2,7% beschlossen wurden. Durch die Verweisung auf die AVR gelten die Erhöhungen dann auch im einzelnen Arbeitsverhältnis.

Zum Jahreswechsel 2013/2014 war der Betrieb jedoch durch eine gGmbH übernommen worden, die ihrerseits kein Mitglied des Diakonischen Werkes war oder werden konnte. Der neue Arbeitgeber wollte die AVR daher nur noch zum Stand 31.12.2013 anwenden und die Lohnerhöhung nicht zahlen.

#### Rechte und Pflichten gehen auf Erwerber über

Das Sächsische Landesarbeitsgericht (LArbG Chemnitz) sah dies jedoch anders und wurde nun auch vom BAG bestätigt: Durch die Übernahme des Betriebs gehen sämtliche Rechte und Pflichten in Bezug auf Arbeitsverhältnisse auf den Erwerber kraft Gesetzes über. Da der Arbeitsvertrag eine dynamische Verweisung („jeweils gültige Fassung“) enthielt, müssten, so das Gericht, auch zukünftige Änderungen der AVR im übernommenen Arbeitsvertrag berücksichtigt werden. Die gGmbH konnte sich auch nicht darauf berufen, als Nicht-Mitglied des Diakonischen Werks keinen Einfluss auf die AVR nehmen zu können.

**HINWEIS:** Die Entscheidung ist arbeitnehmerfreundlich, was auch dem Zweck des § 613a BGB entspricht. Durch einen Inhaberwechsel sollen Arbeiter und Angestellte nicht schlechter gestellt werden als bei ihrem bisherigen Arbeit-

geber. Die Regelung verhindert so aber auch kosteneinsparende Umstrukturierungen, wenn etwa eine neu gegründete Gesellschaft den Betrieb des früheren Unternehmens übernimmt.



LArbG Chemnitz, Urteil vom 17.03.2016, Az. 6 Sa 631/15 (Entscheidungen des BAG vom 23.11.2017 unter Az. 6 AZR 683/16 und 684/16)

## Ab dem 1. März 2018 sind Betriebsratswahlen – auch in NPOs

**Bereits für Frühjahr 2018 stehen in allen privatrechtlich organisierten Betrieben, also auch in Nonprofit-Organisationen (NPOs), die nächsten turnusmäßigen Betriebsratswahlen an. Der noch im Amt befindliche Betriebsrat hat innerhalb von zehn Wochen vor Ende seiner Amtszeit einen Wahlvorstand für die Neuwahlen zu bestellen, muss also unmittelbar nach dem Jahreswechsel mit den Vorbereitungen beginnen.**

Im Zeitraum vom 1. März 2018 bis zum 31. Mai 2018 wählen diejenigen Mitarbeiter, die bereits einen Betriebsrat haben, einen neuen Betriebsrat. Mitarbeiter, die bislang nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, können hingegen jederzeit einen Betriebsrat wählen, sofern im Betrieb mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt sind, von denen drei wählbar sein müssen. Grundsätzlich sind demnach alle NPOs, die mindestens fünf Mitarbeiter haben, betriebsratsfähig, können also einen Betriebsrat haben und sind potentiell von den bevorstehenden Wahlen betroffen.

### Häufig teure Streitigkeiten zwischen Betriebsparteien

Die turnusmäßigen Betriebsratswahlen führen ebenso wie außerplanmäßige Betriebsratswahlen häufig zu kostspieligen Streitigkeiten zwischen NPOs als Arbeitgeber und dem Wahlvorstand, der sich aus der Mitte der Mitarbeiter der Organisation bildet. Das Wahlverfahren enthält sowohl in der vereinfachten als auch in der regulären Ausgestal-

tung zahlreiche, kaum zu überblickende Form- und Verfahrensvorschriften, deren Missachtung zur Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit der Wahl führen kann.

- Im Falle der Anfechtbarkeit der Betriebsratswahlen sind sowohl der Arbeitgeber als auch der Wahlvorstand und eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft berechtigt, im Wege einer einstweiligen Verfügung in das Wahlverfahren einzugreifen und eine Änderung oder Neuvernahme bestimmter Wahlschritte herbeizuführen.
- Im Falle der Nichtigkeit der Betriebsratswahlen können diese Beteiligten im Wege einer einstweiligen Verfügung sogar den Abbruch der Wahlen herbeiführen: der Betrieb bliebe dann ohne Betriebsrat, die Arbeitnehmer (zumindest vorerst) ohne jegliche Interessenvertretung gegenüber der Organisation.

### Anfechtungen vermeiden

Solche Streitigkeiten führen sowohl zu Unstimmigkeiten im Betrieb als auch zu kostenintensiven Auseinandersetzungen, die allein die NPO als Arbeitgeber zu tragen hat. Die NPO hat auch die Kosten von Neuwahlen, die auf eine abgebrochene oder erfolgreich angefochtene Betriebsratswahl folgen, zu tragen. Das schließt in der Regel auch die Anwaltskosten oder Sachverständigenkosten auf Seiten des Wahlvorstands mit ein. Im Ergebnis kommt es so zu einer Verdoppelung der eigenen Anwaltskosten. Erschwerend kommt hinzu, dass die erfolgreiche Anfechtung und Amtsenthebung eines bereits konstituierten Betriebsrats im Zweifel nicht förderlich für den Betriebsfrieden innerhalb der NPO ist.

**HINWEIS:** Die bevorstehenden Betriebsratswahlen wie auch außerplanmäßige Neuwahlen oder erstmalige Betriebsratswahlen sollten Sie in Ihrer Organisation sorgfältig vorbereiten und am besten anwaltlich begleiten lassen. Auf diese Weise können NPOs das Risiko kostspieliger Anfechtungsverfahren vor den Arbeitsgerichten und in der Folge teure Neuwahlen des Betriebsrats weitgehend ausschließen und einen stabilen Betriebsfrieden gewährleisten.

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

**Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.**

### Wie wird die Mitgliederversammlung einberufen?

Beschlüsse der Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gefasst. Diese muss, entgegen weitläufiger Meinung, nicht zwingend jährlich stattfinden. Entscheidend ist stets die eigene Satzung des Vereins. Diese muss Bestimmungen darüber enthalten, wann und wie die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die meisten Vereinssatzungen sehen tatsächliche jährliche ordentliche Mitgliederversammlungen vor sowie außerordentliche für den Fall, dass dringende Belange des Vereins eine Versammlung erfordern. Auch ohne Bestim-

mung in der Satzung ist es übrigens möglich, eine Versammlung einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

### Frist einhalten und Tagesordnung mitteilen

## Wie wird die Mitgliederversammlung einberufen?

Satzungen enthalten üblicherweise gewisse Fristen, die zwischen Einladung und Versammlungstag zu liegen haben. So können sich alle Mitglieder auf die Versammlung und die anstehenden Themen vorbereiten. Aus

diesem Grund hat die Einladung auch eine Tagesordnung mit allen zu beschließenden Punkten zu enthalten. Wird ein Beschluss gefasst, der zuvor nicht angekündigt wurde, ist er ungültig. In vielen Fällen ermöglicht die Satzung allerdings die Ergänzung der Tagesordnung, sodass spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung sämtliche

Tagesordnungspunkte feststehen.

#### *Richtige Form der Einladung beachten*

Die Einladung wird in den meisten Vereinen durch den Vorstand verschickt, wobei oft eine schriftliche Einladung zu erfolgen hat. Dem Gesetz zufolge verlangt die Schriftform nach einem unterschriebenen Brief. Die Rechtsprechung lässt allerdings teilweise den Versand per E-Mail genügen. Ist, wie häufig, eine Einladung per E-Mail gewünscht, sollte aber in der Satzung vorsichtshalber die Textform festgelegt werden. E-Mails genügen dieser Form. Die Einberufung kann, wenn die Satzung dies vorsieht, daneben z.B. auch per Mitteilung auf der Website oder in der örtlichen Presse erfolgen. Das ist freilich nur selten ratsam. In jedem Fall sollte bei der Festlegung der Form

berücksichtigt werden, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

#### *Gestaltungsmöglichkeit der eigenen Satzung ausnutzen*

Die eigene Vereinssatzung kann sämtliche Voraussetzungen der Versammlungsberufung selbst regeln. Den Gründern (bzw. der Mitgliederversammlung bei einer Änderung) bietet sich viel Gestaltungsspielraum, der genutzt werden sollte. Die Satzungsregelungen sollten allerdings in sich schlüssig und konsequent sein. Wenn etwa zur ordentlichen Mitgliederversammlung per Tagespresse eingeladen wird, sollte auch eine Regelung zur Einberufung zur außerordentlichen Versammlung nicht fehlen. Andernfalls ist Streit vorprogrammiert (vgl. *NPR 2017, 69*).



**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

### **STEUERUNG UND HAFTUNG VON GESAMTVEREINEN - ZUM RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN HAUPTVEREIN UND SEINEN UNTERGLIEDERUNGEN**

**- Tobias Brouwer, Frankfurt am Main**

Die Vereinsautonomie ermöglicht es Verbänden, sich zur Verfolgung ihrer Vereinszwecke sogenannter Verbandsuntergliederungen zu bedienen. Dabei handelt es sich um eine im Vereinsrecht nicht näher geregelte Besonderheit: Anders als bei klassischen Konzernsachverhalten ist das Verhältnis zwischen Hauptverein und seinen Untergliederungen nicht durch ein Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnis geprägt. Die rechtliche Verbundenheit folgt vielmehr aus der Mehrfachmitgliedschaft ihrer gemeinsamen, sowohl dem Haupt- als auch dem Zweigverein angehörenden Mitglieder sowie dem gemeinsamen Verständnis zur Verfolgung eines übergeordneten Vereinszwecks. Wie das Zusammenwirken zwischen Hauptverein und Untergliederung organisiert ist, bleibt den Beteiligten weitgehend selbst überlassen. In der Verbandspraxis stellen sich damit vor allem zwei Fragen, die eng miteinander verknüpft sind: Welche Einflussnahmemöglichkeiten hat der Hauptverein, um seine Verbandspolitik gegenüber seinen Untergliederungen durchzusetzen? Und inwieweit ist der Hauptverein haftungsrechtlich (mit)verantwortlich für das Verhalten seiner Untergliederungen und deren Mitarbeiter? Diesen Fragen geht der vorliegende Beitrag dargestellt am Beispiel der Wirtschaftsverbände nach.

### **ZUSAMMENLEGUNG/ZULEGUNG VS. ANFALLBERECHTIGTER: WEITER KONFLIKTREICH – KRITISCHES ZU DEN REGULIERUNGSVORSCHLÄGEN DER BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE „STIFTUNGSRECHT“ ZUR ZUSAMMENLEGUNG UND ZULEGUNG**

**- Matthias Gantenbrink, Essen/ Pierre Plottek, Bochum**

Am 09.09.2016 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ ihren Bericht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (nachfolgend: „Bericht“) vorgelegt. Im Bericht enthalten ist der Entwurf einer Neuregelung der §§ 80ff. BGB (nachfolgend: „Entwurf“). Der Beitrag befasst sich kritisch mit den Regelungen des Entwurfs zur Zusammenlegung und Zulegung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Spannungsverhältnis zwischen der Zusammenlegung bzw. der Zulegung von Stiftungen und dem Recht des Anfallberechtigten bei Erlöschen der Stiftung.

### **UMSCHICHTUNGSGEWINNE UND -VERLUSTE BEI DER VERMÖGENSVERWALTUNG VON STIFTUNGEN – WIE DAMIT UMGEHEN? - EIN KRITISCHER KOMMENTAR ZU DEN REFORMVORSCHLÄGEN DER BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE STIFTUNGSRECHT VOM 09.09.2016**

**- Klaus Neuhoﬀ, Witten/Herdecke**

Seit Beginn der Zinswende (nach unten) kommen mehr und mehr Stiftungen mit Investments an den Kapitalmärkten, und das dürften wohl die meisten sein, in Schwierigkeiten finanzieller Art. Sie erzielen nicht mehr die bisher gewohnten Erträge, um zugesagte Projekte durchzufinanzieren. Da ist guter Rat teuer, mancher allerdings stiftungsrechtlich nicht zielführend.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

24.01.2018	<b>Webinar: Arbeitsverhältnisse &amp; freie Mitarbeit in NPOs</b>	Wann gelten Beschäftigte als Arbeitnehmer? Unter welchen Voraussetzungen können freie Mitarbeiter vergütet werden? Welche Pflichten müssen Vorstände erfüllen? Diese und weitere spannende Fragen werden im Webinar mit Rechtsanwalt <b>Benjamin Pfaffenberger</b> beantwortet. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
05.02.2018	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>Düsseldorf</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
23.02.2018	<b>3. Vereinsrechtstag 2018</b>	In <b>Frankfurt am Main</b> findet der von <b>WINHELLER</b> gesponserte 3. Vereinsrechtstag statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu im IG-Farben Haus am Campus Westend einfinden. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
28.02.2018	<b>Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs</b>	Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> bringt Ihnen im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in <b>Dortmund</b> neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
13.03.2018	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Stefan Winheller</b> wird in <b>Frankfurt am Main</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
13.03.2018	<b>Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> vermittelt im eintägigen Seminar Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) in <b>Berlin</b> die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.03.2018	<b>Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwältin <b>Dr. Astrid Plantiko</b> informiert die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in <b>Hamburg</b> über alle aktuellen Neuerungen im Nonprofitrecht. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Sich über die neuesten Änderungen zu informieren, ist damit für Berater aus dem Bereich Nonprofit unerlässlich. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
20.04.2018	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwältin <b>Anka Hakert</b> wird in <b>Berlin</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Teilnehmern die Möglichkeit, in die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften einzutauchen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos



13.06.2018	<b>Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung</b>	Rechtsanwalt <b>Boris Piekarek</b> bringt Ihnen in <b>Köln</b> die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung.	Weitere Infos
------------	--	---	---------------

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

01.02-02.02.2018	<b>Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung</b>	Der Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung trifft sich in <b>Hamburg</b> zu dem Thema „Wissenschaft und Gesellschaft: Die Kunst der Vermittlung“. In Expertenvorträgen soll erörtert werden, wie Stiftungen einen Beitrag dazu leisten können, den Dialog von Wissenschaft und Gesellschaft zu fördern.	Weitere Infos
14.02.2018	<b>Arbeitskreis Stiftungsmanagement</b>	Im neuen Arbeitskreis Stiftungsmanagement geht es um den Austausch zu praktischen Fragen der Stiftungsorganisation, insbesondere um allgemeine Fragen zur Aufbau- und Ablauforganisation und der Organisationsentwicklung von Stiftungen. Veranstaltet wird der Arbeitskreis in <b>Berlin</b> gemeinsam vom Forum Stiftungsvermögen und dem Arbeitskreis Stiftungsmanagement..	Weitere Infos
14.03.2018	<b>Tagesseminar „Wirkungsvolle Unternehmenskooperation“</b>	Dieser Workshop vermittelt Wissen aus Theorie und Praxis für erfolgreiche und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Unternehmen. Teilnehmer lernen die Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für gelingende Partnerschaft kennen und erhalten Einblick in unterschiedliche Methoden und Best Practice Beispiele. Veranstaltet wird das Seminar in <b>Erfurt</b> .	Weitere Infos
21.03.2018	<b>Kompaktseminar „EU-Datenschutzgrundverordnung und ePrivacy“</b>	In diesem praxisorientierten Kompaktseminar wird Fundraisern die sich durch die neue Gesetzeslage im Jahr 2018 ergebenden Änderungen in den Bereichen Mailing, Online, Telefonie, Datenerfassung und Datenspeicherung erklärt. Den Teilnehmern wird dabei vermittelt, wie sich die Gesetzesänderungen auswirken und wie diese in der Praxis umzusetzen sind. Veranstaltet wird das Seminar in <b>Garbsen/Hannover</b> .	Weitere Infos